



Chur, 20. August 2010

AV AHB 2010

Amtsverfügung

betreffend Aufnahmeverfahren 2011 an den Bündner Mittelschulen

Gestützt auf Art. 26 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen (BR 425.060, AufnahmeVO) regelt die vorliegende Amtsverfügung organisatorische Fragen des Aufnahmeverfahrens und legt die personelle Zusammensetzung der Steuerungsgruppe, der Prüfungsgruppen und deren Leitung fest. Sie bestimmt die Prüfungstermine, die Prüfungsstandorte, die Prüfungsanforderungen und das mathematisch-naturwissenschaftliche Prüfungsfach.

I. Anmelde- und Prüfungstermine

ANMELDETERMINE

14. JANUAR 2011

- Anmeldeschluss für die Aufnahmeprüfungen in die
- > 3. Klasse des Gymnasiums [Eintritt Schuljahr 2011/2012]
 - > 1. Klasse der FHMS aus der 2. Sekundarschule [Eintritt Schuljahr 2012/2013]
 - > 1. Klasse der FHMS aus der 3. Sekundarschule [Eintritt Schuljahr 2011/2012]

1. MÄRZ 2011

- Anmeldeschluss für die Aufnahmeprüfungen in die
- > 1. Klasse des Gymnasiums sowie in die oberen Klassen des Gymnasiums und der FHMS

PRÜFUNGSTERMINE

15. MÄRZ 2011

- Aufnahmeprüfungen in die
- > 3. Klasse des Gymnasiums [Eintritt Schuljahr 2011/2012]
 - > 1. Klasse der FHMS aus der 2. Sekundarschule [Eintritt Schuljahr 2012/2013]
 - > 1. Klasse der FHMS aus der 3. Sekundarschule [Eintritt Schuljahr 2011/2012]

30. MAI 2011

- Aufnahmeprüfungen in die
- > 1. Klasse des Gymnasiums.

30. MAI 2011

- Nachprüfungen in die
- > 3. Klasse des Gymnasiums
 - > 1. Klasse der FHMS aus der 2. & 3. Sekundarklasse

30. / 31. MAI 2011

- Aufnahmeprüfungen in die
- > oberen Klassen des Gymnasiums und der FHMS

9. AUGUST 2011

- Nachprüfung in die
- > 1. Klasse des Gymnasiums

II. Organisation und Durchführung

1. Das Amt veröffentlicht die Anmelde- und Prüfungstermine im Amtsblatt sowie in der deutschen, romanischen und italienischen Tagespresse.
2. Die Anmeldung zu den Aufnahmeprüfungen erfolgt elektronisch. Zehn Tage nach Ablauf der offiziellen Anmeldefrist meldet die Steuerungsgruppe dem Amt und den Schulen an den Prüfungsstandorten in tabellarischer Form sowohl die Anmeldezahlen pro Schulstandort und Abteilung, die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten als auch die gewählte Erstsprache.
3. Kandidatinnen und Kandidaten aus der zweiten Sekundarklasse, welche die Aufnahmeprüfung in die 1. Klasse der Fach- und Handelsmittelschule (FHMS) bestehen, treten im Schuljahr 2012/2013 in die 1. Klasse FHMS ein. Kandidatinnen und Kandidaten aus der dritten Sekundarklasse, welche die Aufnahmeprüfung in die 1. Klasse der Fach- und Handelsmittelschule bestehen, treten bereits im Schuljahr 2011/2012 in die 1. Klasse FHMS ein.
4. Die Leiterin und die Leiter der Mittelschulen tragen als Prüfungsleitende die Verantwortung für die Information der Kandidatinnen und Kandidaten über die Prüfungsmodalitäten und die korrekte Durchführung der Prüfungen an den Prüfungsstandorten.

Prüfungsleitende der einzelnen Schulen sind:

Academia Engiadina Samedan Mittelschule	Dr. Ueli Hartwig
Bündner Kantonsschule Chur	Dr. Gion Lechmann
Evangelische Mittelschule Schiers	Christian Brosi
Handelsschule Surselva	Marcus Beer
Hochalpines Institut Ftan	Gerhard Stäuble
Gymnasium Kloster Disentis	Geneviève Appenzeller
Lyceum Alpinum Zuoz	Beat Sommer
Schweizerische Alpine Mittelschule Davos	Hansruedi Müller
Sport-Gymnasium Davos	Urs Winkler

Die Aufgaben der Prüfungsleitungen richten sich nach den Bestimmungen von Art. 11 der AufnahmeVO, wobei zu beachten ist, dass die Mitteilung der Aufnahmeentscheide an die Kandidatinnen und Kandidaten durch die Steuerungsgruppe zu erfolgen hat.

5. Das Prüfungssekretariat befindet sich beim Amt für Höhere Bildung.
6. Die Prüfungsgebühr von Fr. 100.-- (VO über das Schulgeld und die Gebühren für Schüler der Bündner Kantonsschule BR 425.120, Art. 3 lit. a) wird mit der elektronischen Anmeldung eingezogen. Das Prüfungssekretariat ist für das Inkasso verantwortlich. Den Schulen an den Prüfungsstandorten sind davon Fr. 50.-- pro Kandidatin bzw. Kandidat für die organisatorischen Umtriebe zu überweisen.
7. Der Steuerungsgruppe gehören folgende Personen an:

Martin Michel	Amt für Höhere Bildung (Leitung)
Otmaro Lardi	Vertreter Bündner Kantonsschule
Andrea Caviezel	Schulinspektorat
Ueli Hartwig	private Mittelschule (Academia Engiadina Samedan)
Hans-Andrea Tarnutzer	private Mittelschule (Evangelische Mittelschule Schiers)

Regina Just Brodbeck (Amt für Höhere Bildung) führt das Prüfungssekretariat und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Steuerungsgruppe teil.
8. Den Prüfungsgruppen gehören die in der beiliegenden und Bestandteil dieser Amtsverfügung darstellenden Tabelle aufgeführten Personen an. Die einzelnen Prüfungsgruppen werden von einem Koordinator bzw. einer Koordinatorin geleitet. Diese stellen den Kontakt zwischen der Steuerungsgruppe und der Prüfungsgruppe sicher. Als Koordinatoren werden die erstgenannten Vertreterinnen und Vertreter der Bündner Kantonsschule gemäss Tabelle eingesetzt.
9. Die Korrektur der Prüfungsaufgaben erfolgt gemäss Art. 13 Abs. 1 AufnahmeVO für jedes Prüfungsfach gemeinsam an einem durch die Steuerungsgruppe zu bezeichnenden Ort nach den Vorgaben der Prüfungsgruppen. Jede Mittelschule muss für jedes Prüfungsfach, das an ihr geprüft wird, Lehrpersonen zur Verfügung stellen,
 - für 1-15 Kandidierende mindestens 1 Lehrperson;
 - für 16-35 Kandidierende mindestens 2 Lehrpersonen;
 - für 36-55 Kandidierende mindestens 3 Lehrpersonen.

Die Kosten für Verpflegung und auswärtige Übernachtung trägt der Kanton.
10. Die Berichterstattung zuhanden des Amtes hat gemäss Art. 9 Abs. 2 der AufnahmeVO bis 1. September 2011 zu erfolgen. Der Bericht enthält eine Stellungnahme zum Verfahren, die Liste der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten mit den erzielten Prüfungsergebnissen (bestanden, nicht bestanden) und eine Statistik über die Erfolgsquoten der Kandidatinnen und Kandidaten an den einzelnen Schulstandorten.
11. Für die Bemessung der Entschädigungen gelten folgende Grundlagen:
 - Mitglieder der Prüfungsgruppe pro Fach und Stufe 3 Tage
 - Koordinatoren der Prüfungsgruppen pro Fach und Stufe 6 Tage
 - Mitglieder der Steuerungsgruppe gemäss Angaben des Leiters der Steuerungsgruppe

Die Entschädigungsansätze richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (BR 170.420).

Die Abrechnung erfolgt über das Prüfungssekretariat zu Lasten der Konten 4221.3020 und 4221.3170.

Für die Organisation, Durchführung und Korrektur der Vergleichsprüfung werden keine Sondervergütungen ausgerichtet. Weitere Bestimmungen zur Vergleichsprüfung werden in einer separaten Amtsverfügung festgehalten.

12. Lehrpersonen, die Mitglied einer Prüfungsgruppe sind, dürfen nicht in Vorbereitungskursen für die Aufnahmeprüfungen mitarbeiten.
13. Mitglieder der Steuerungsgruppe bzw. der Prüfungsgruppen, welche infolge unvorhergesehener Ereignisse ihre Funktion nicht ausüben können, melden dies umgehend der Steuerungsgruppe. Diese regelt nach Rücksprache mit dem Amt die Stellvertretung, wobei die Prüfungsleitenden geeignete Stellvertretungen vorschlagen, wenn ein Vertreter oder eine Vertreterin ihrer Mittelschulen ausfällt.

Demissionen aus den Prüfungsgruppen sind bis zum 30. Mai 2011 dem Leiter der Steuerungsgruppe schriftlich mitzuteilen.

14. Schülerinnen und Schüler, welche infolge des Zeitpunkts ihres Zuzuges in den Kanton Graubünden den Anmeldetermin für die Aufnahmeprüfung in die Mittelschule nicht einhalten können, werden in jene Stufe der Volksschule aufgenommen, welche ihrem Alter und Ausbildungsstand entspricht.
15. Das Amt erstellt ein Merkblatt in den drei Kantonssprachen, das die Eltern bzw. Innehabenden der elterlichen Sorge der Kandidatinnen und Kandidaten über die Modalitäten des Aufnahmeverfahrens informiert. Insbesondere ist das Verhalten bei Behinderungen und im Krankheitsfalle zu beschreiben.

Dieses Merkblatt wird auf der Homepage des Amtes für Höhere Bildung aufgeschaltet.

16. Die stofflichen Anforderungen für die Aufnahmeprüfungen sind Bestandteil dieser Amtsverfügung. Sie werden der Steuerungsgruppe von den Koordinatoren der Prüfungsgruppen vorgeschlagen und vom Amt in Form von Bestimmungen über die Vorkenntnisse für die Aufnahme ins Gymnasium, in die Fach- und in die Handelsmittelschule zugänglich gemacht.
17. Auf der Grundlage von Art. 18 Abs. 2 der AufnahmeVO legt das Amt als mathematisch-naturwissenschaftliches Prüfungsfach für die Prüfungen des Jahres 2011 Geometrie fest.
18. Bei der Aufnahmeprüfung in die 3. Klasse des Gymnasiums und die 1. Klasse der Fach- und Handelsmittelschule aus der 2. Klasse der Sekundarschule beträgt die Prüfungsdauer in der Erstsprache 90 Minuten, in den übrigen Fächern je 60 Minuten.

Bei der Aufnahmeprüfung in die 1. Klasse des Gymnasiums beträgt die Prüfungsdauer in der Erstsprache 90 Minuten, in Mathematik 2 mal 45 Minuten.

19. Für die Aufnahmeprüfungen in die oberen Klassen gelten folgende Bestimmungen:
- a) Die Erarbeitung der Prüfungsanforderungen, Aufgabenstellungen und Korrekturhinweise erfolgt durch Lehrpersonen jener Schule, an welcher die Prüfungsmeldung eingegangen ist. Diese Lehrpersonen nehmen die in Art. 10 der AufnahmeVO genannten Aufgaben wahr.
 - b) Die Prüfungsdauer für jedes Prüfungsfach muss mindestens 90 Minuten betragen.
 - c) Die Prüfungsanforderungen sind der Steuerungsgruppe bis spätestens 14. März 2011 zur Genehmigung zu unterbreiten; das Weisungsrecht der Steuerungsgruppe bleibt gewahrt.
 - d) Die Prüfungsaufgaben mit Korrekturhinweisen und Bewertungstabellen sind der Steuerungsgruppe bis spätestens 2. Mai 2011 zur Genehmigung zu unterbreiten; das Weisungsrecht der Steuerungsgruppe bleibt gewahrt.
 - e) Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der AufnahmeVO.
 - f) Prüfungsstandort ist jene Mittelschule, für welche sich die Kandidatin oder der Kandidat anmeldete.
 - g) Die korrigierten Arbeiten mit Notenvorschlägen werden unverzüglich der Steuerungsgruppe zur Genehmigung zugestellt. Diese fällt gemäß Art. 14 der AufnahmeVO die Aufnahmeentscheidung und teilt diese den Kandidatinnen und Kandidaten mit.
 - h) Weitere Vorbereitungs- und Durchführungsmodalitäten betreffend Aufnahmeprüfungen in die oberen Klassen regelt die Steuerungsgruppe.
20. Abteilungswechsel, welche nicht gemäss den Bestimmungen von Art. 4 der Verordnung über die Aufnahmeprüfungen durchgeführt werden können, bedürfen einer Bewilligung durch das Amt.

III. Akteneinsicht bei nicht bestandener Aufnahmeprüfung

Die Standorte der Aufnahmeprüfungen gewähren bei einem negativen Prüfungsentscheid Einsicht in die Prüfungsunterlagen, die Lösungen, die definitiven Korrekturanweisungen und die Notentabellen. Die Herausgabe der Akten oder Kopien davon ist untersagt. Allfällige Begehren auf Herausgabe von Kopien der Prüfungsunterlagen sind an die Beschwerdeinstanz zu richten.

IV. Rückgabe der Prüfungsunterlagen

Sämtliche Unterlagen der Aufnahmeprüfungen sind dem Amt bis 30. September des Kalenderjahres zuzustellen.

V. Mitteilung

An die Mitglieder der Steuerungsgruppe und der Prüfungsgruppen; an die Prüfungsleitenden; an die Mitglieder der Aufsichtskommission Mittelschulen; an das Personalamt; an das Amt für Volksschule und Sport (auch zuhanden der Schulinspektorate); an den Rechtsdienst des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements; an Finanzen & Controlling EKUD; an die kantonale Finanzkontrolle und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD).

Amt für Höhere Bildung

Dr. Hans Peter Märchy, Leiter

Beilagen

- Liste der Koordinatoren und der Prüfungsgruppenmitglieder
- Bestimmungen über die Vorkenntnisse für die Aufnahme in eine Bündner Mittelschule 2011 (1. Kl. des Gymnasiums sowie 3. Kl. des Gymnasiums / 1. und 2. Kl. der FHMS)
- Informationen/Hinweise für die Eltern bzw. Innehabenden der elterlichen Sorge betr. Aufnahmeprüfung an den Bündner Mittelschulen 2011 (in die 1.Kl. des Gymnasiums sowie 3.Kl. des Gymnasiums / 1.Kl. der FHMS)